



## Beschluss Grosser Gemeinderat

3. Sitzung vom 15.08.2024

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

### **Interpellation SVP, SP, GFL, EVP, FDP, EDU; Bericht zur Mitwirkung Sanierung Zentrumsbereich Münchenbuchsee, Offenlegung von Dorfbach im Zentrum Oberdorfstrasse; Beantwortung**

LNR 5504  
BNR 30

**Zuständig für das Geschäft:** Manfred Waibel; DV Planung-Umwelt-Energie

**Ansprechpartner Verwaltung:** Patrick Trummer; AL Bau

#### Bericht

Am 30.05.2024 wurde die Interpellation SVP, SP, GFL, EVP, FDP, EDU; Bericht zur Mitwirkung Sanierung Zentrumsbereich Münchenbuchsee, Offenlegung von Dorfbach im Zentrum Oberdorfstrasse eingereicht:

### **Offenlegung von Dorfbach im Zentrum Oberdorfstrasse**

#### **Ausgangslage:**

Im genannten Bericht zur Mitwirkung wird im Kapitel 5 „Vernehmlassung bei Fachstellen“ und Anhang 3 „Fachstellen“ in Bezug auf „Wasserbau“ bezüglich Offenlegung des Dorfbachs auf folgenden Inhalt verwiesen:

*3.1 Das Überdecken des eingedolten Bachlaufes mit neuen Anlagen, wie Baumnischen, Parkplätze, etc. ist gemäss Art. 38 GSchG nicht gestattet. 3.2 Für den Dorfbach ist ein Gestaltungskonzept im Bereich der Oberdorfstrasse und der nachfolgenden alten Klosteranlage auszuarbeiten. Das Gewässer ist dabei als integrierender Bestandteil des «Lebensraum» aufzunehmen. 3.3 Im Projekt ist aufzuzeigen, wie der Bach in die Strassenraumgestaltung aufgenommen werden kann. Die wasserbaulichen Massnahmen sind mit dem zuständigen Wasserbauingenieur abzusprechen.*

Die Stellungnahme seitens Projektteam lautet folgendermassen:

*Die zuständige Fachstelle Wasserbau verlangt die (Teil-)Öffnung des eingedolten Baches entlang der Oberdorfstrasse. Das ist aus Sicht der Projektleitung zumindest im Sinne eines natürlichen Gewässerraumes nicht möglich. Erste Gespräche haben ergeben, dass das Gewässer in seinem gesamten Verlauf angeschaut werden sollte und das Renaturierungspotenzial aus diesem Blickwinkel zu beurteilen ist*

Das Projekt der Sanierung im Zentrumsbereich von Münchenbuchsee ist für die gesamte Bevölkerung vom Münchenbuchsee ein eminent wichtiges Anliegen, damit die aktuelle Situation verbessert werden kann.

Dem Grossen Gemeinderat wurde nun bekannt, dass die zuständigen kantonalen Stellen an einem Bauprojekt zur Offenlegung vom Dorfbach an der Oberdorfstrasse arbeiten.

## **Dies führt den Grossen Gemeinderat zu folgenden Fragen:**

- 1 • Wie ist der aktuelle Stand der Abklärungen bezüglich der Vorgabe seitens Fachstelle Wasserbau zur Offenlegung vom Dorfbach?
- 2 • Sind bereits Planstudien der Offenlegung vorhanden?
- 3 • Wenn ja, wurden für diese Planstudien die äusserst beengten Platzverhältnisse an der Oberdorfstrasse und die vorhandenen Werkleitungen berücksichtigt?
- 4 • Wurden in den Planstudien die Gesamtkosten zur Offenlegung vom Dorfbach in Bezug auf den Ökologischen Mehrwert überprüft?
- 5 • Wurden gemäss den Erklärungen im Bericht zur Mitwirkung auch Varianten zur Offenlegung vom Dorfbach ausserhalb der Oberdorfstrasse geprüft?
- 6 • Wenn ja, wie schneiden die Alternativen insbesondere in Bezug auf eine Kosten-Nutzen-Analyse im Vergleich zur Offenlegung im Bereich Oberdorfstrasse ab?
- 7 • Eine Offenlegung des Dorfbachs würde eine signifikante Änderung des in der Mitwirkung vorhandenen Situationsplans bedeuten. Wird hierfür nochmals ein Verfahren zur Mitwirkung gestartet?
- 8 • Wer trägt die Kosten für diese Vorgaben seitens der Fachstelle Wasserbau?
- 9 • Wann werden die Projektstudien der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

### **Antwort Gemeinderat**

Die Beantwortung wurde gemeinsam mit dem OIK III vorbereitet.

1. Der Fachbericht Wasserbau vom 21.04.2022 vom Oberingenieurkreis III (OIK III) formuliert verschiedene Auflagen, darunter auch einen Prüfauftrag zur Gewässeroffenlegung. Ein Nachweis der Unverhältnismässigkeit einer Bachoffenlegung für eine Bewilligung reichte für eine Bewilligung nicht aus. An der Sitzung vom 11.10.2022 mit dem Fischereiinspektorat (FI) und dem zuständigen Wasserbau Ingenieur, der Gemeinde und des OIK III wurde erläutert, dass beim Verzicht einer teilweisen Ausdolung des Dorfbaches eine Ersatzmassnahme nötig wird. Aus den konkreten Untersuchungen von B+S (Bericht Variantenstudium vom 20. April 2023) geht hervor, dass eine Gewässeroffenlegung von ca. 30m als Ausgleichsmassnahme erforderlich ist. Offen bleibt, ob angedachte ökologische Aufwertungen (vielfältige, naturnah gestaltete Grünräume, unversiegelte Böden, Stadtbäume etc.) angerechnet werden können.
2. Verschiedene Lösungen wurden und werden seit März 2022 gesucht und teils eingehend geprüft. Einige Machbarkeitsstudien wurden ausgearbeitet. Eine publikationsreife Lösung liegt noch nicht vor.
3. Die Platzverhältnisse wurden geprüft. Hinweise auf umfassende Werkleitungsumlegungen wurden geprüft, einige Offenlegungsvarianten (zBsp. im Bereich Schulhaus) wurden jedoch verworfen.

- Einige Varianten (Bild 1) wurden in einer ersten Phase nach den Aspekten der Hochwassersicherheit, der Realisierbarkeit, der Ökomorphologie und der Sozio-Ökonomie bewertet und einander gegenübergestellt.

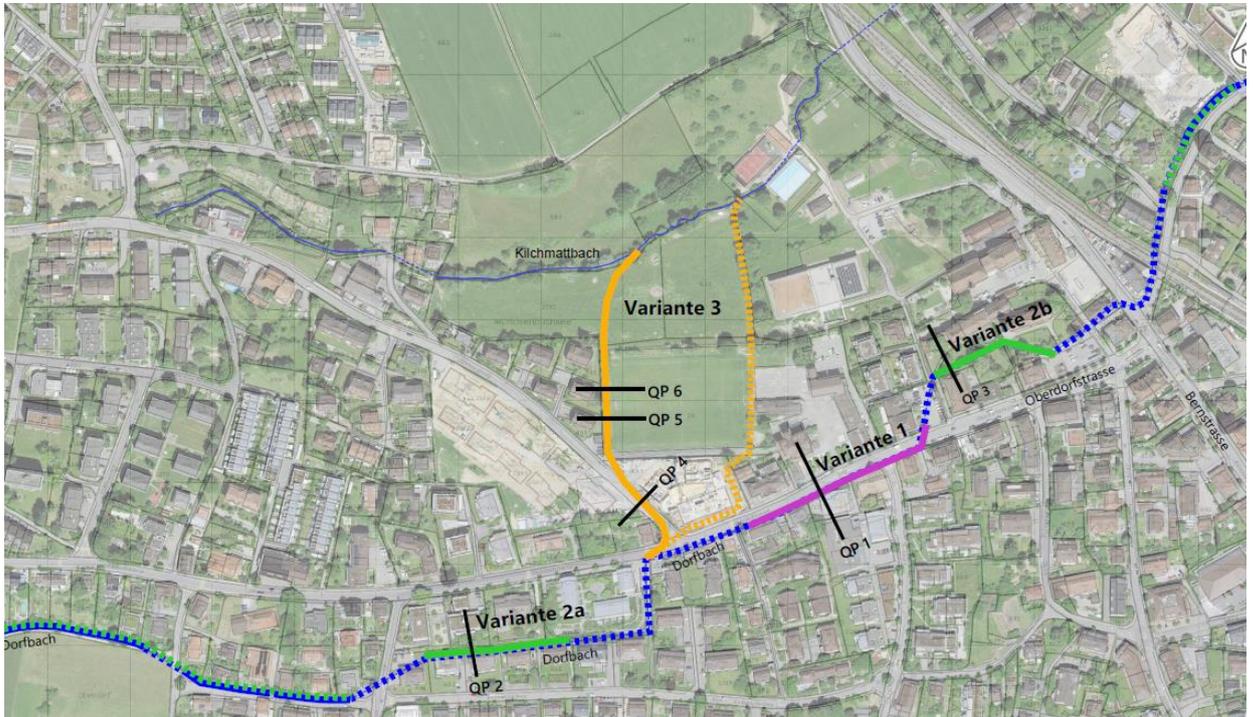


Bild 1

- Die Varianten in Bild 1 wurden verworfen. Weitere Alternativen (Bilder 2 bis 4) wurden und werden geprüft. Die Variante Schulhaus (Bild 1) wurde bereits verworfen. Die Varianten Weier und Am Bach (Bild 3) werden auch nicht weiterverfolgt. Aktuell werden die Varianten Häberli (Bild 1) und eine Variante im Bereich Schönegg (Bild 4) geprüft.

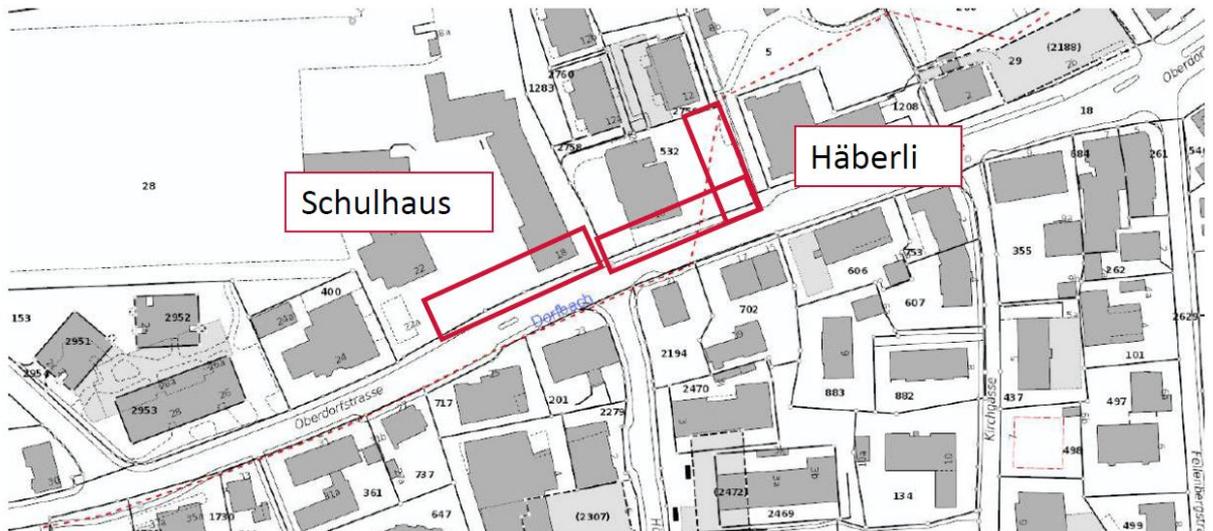


Bild 2

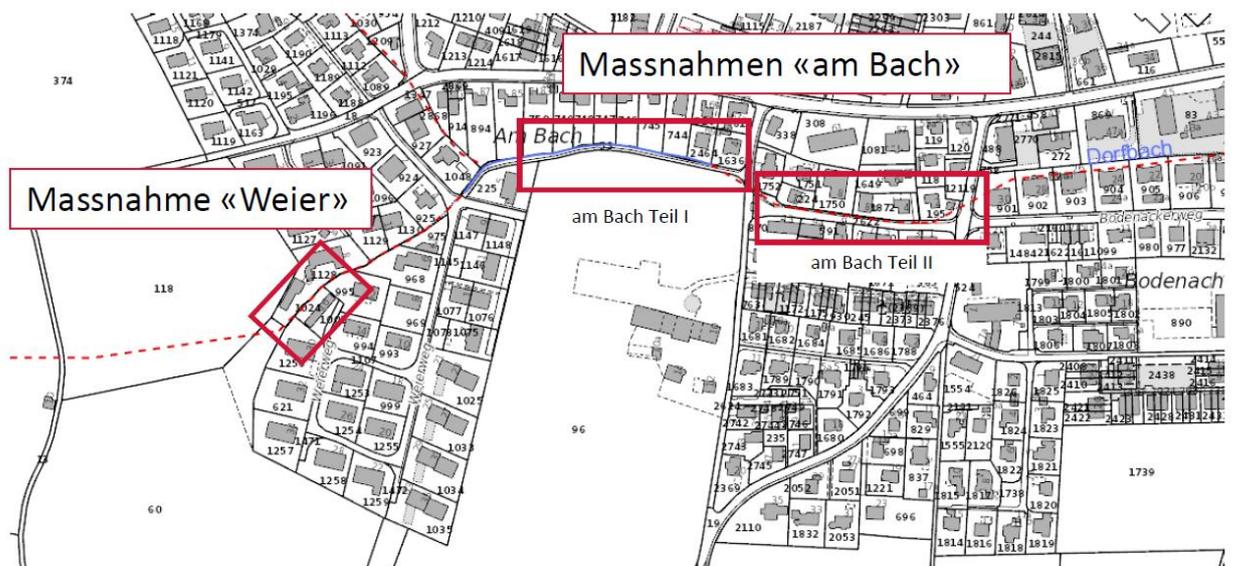


Bild 3

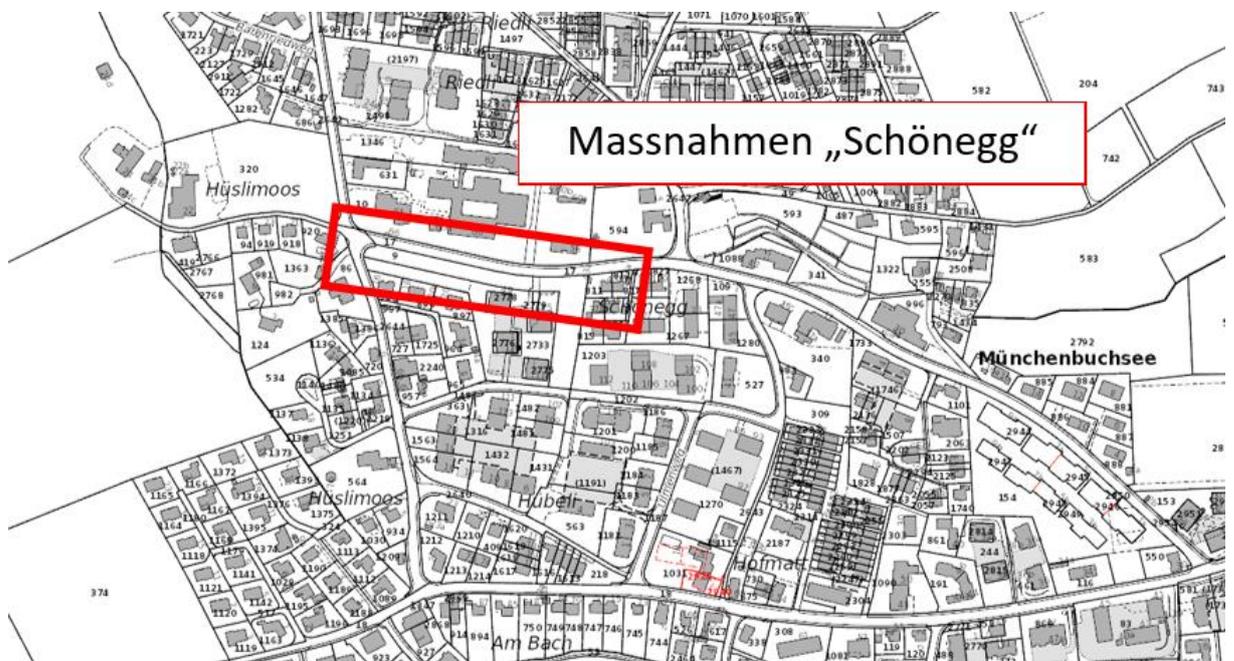


Bild 4

6. Weitere Alternativen werden aktuell geprüft. Kosten-Nutzen-Analysen liegen noch nicht vor.
7. Eine erneute Mitwirkung / Partizipation ist nicht geplant. Der Qualität im Ortsbildschutzperimeter wird die nötige Aufmerksamkeit beigemessen werden, sollte eine umfassende Anpassung des Mitwirkungsprojekts erfolgen (u.a. städtebauliche Beurteilung).
8. In Gewässeroffenlegungsprojekten ist es üblich, dass ein grosser Teil (80-90%) subventioniert wird. In vorliegendem Fall trägt der Kanton sämtliche im Zusammenhang mit der Offenlegung bzw. mit der Ersatzpflicht entstehende Kosten, da er gem. Wasserbaugesetz Art. 9 Abs. 3 lit. a wasserbaupflichtig und damit ausgleichspflichtig ist.
9. Eine Veröffentlichung von Variantenstudien ist nicht vorgesehen. Gesuche um Akteneinsicht müssten geprüft werden.

## Finanzielles

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

## Finanzkommission

Nach Art. 58 der kantonalen Gemeindeverordnung ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

## Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

Es hat sich keine Kommission mit dem Geschäft befasst.

## Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

	Grundlage	Artikel
<b>Materielle Grundlage</b>		Art.
<b>Zuständigkeit</b>   GGR	GO GGR	Art. 29
<b>Finanzkompetenz</b>		Art.
<b>Verfahren</b>		Art.

## Antrag

1. Von der Beantwortung der Interpellation wird Kenntnis genommen.

## Beschluss

1. Von der Beantwortung der Interpellation wird Kenntnis genommen.

## Eröffnung

1. Präsidialabteilung, Sekretariat GGR (zum Vollzug: Nachführung Register «Parlament»)
2. Ressort Planung (zur Kenntnis)

## Beilagen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 23. September 2024, in Kraft.

Münchenbuchsee, 16. August 2024

## GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Sekretär

Protokollführerin



Olivier A. Gerig



Franziska Zwygart